

Die Gleichheit.

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3122) vierteljährlich ohne Bestellgeld 56 Pf.; unter Kreuzband 86 Pf. Jahres-Abonnement Mk. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch den 20. Juni
1900.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Frau Klara Zetkin (Bundesl.), Stuttgart, Blumenstraße 34, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtwälderstraße 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichnis.

- Was bringt die neueste Reform der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen. I. — Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in Bayern. Von D. Zimmer. — Aus der Bewegung. — Feuilleton: Medizinerinnen des Mittelalters. Von Melanie Lipinska. Aus dem Französischen überfetzt von Eugenie Jacobi. (Fortsetzung.)
Notiztheil von Lily Braun und Klara Zetkin: Weibliche Fabrikinspektoren. — Gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Organisation. — Sozialistische Frauenbewegung im Auslande. — Frauenstimmrecht. — Frauenbewegung. — Kellnerinnenbewegung.

Was bringt die neueste Reform der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen?

I.

Die jüngste Novelle zur Reichsgewerbeordnung ist — nach mancherlei Ach und Krach seitens der bürgerlichen Reichstagsmajorität in den drei Lesungen — vor Pfingsten nun endlich erledigt worden und wird am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten. Der Gesetzentwurf der Regierung, der ihr zu Grunde liegt, wurde am 2. März 1899 eingebracht und also nicht mit jener Promptheit beraten, welche dem Reichstag zur Verfügung steht, wenn es sich um Forderungen zu Gunsten der besitzenden Klassen handelt. Arme Leute können warten, das ist in den meisten reichen Häusern so Sitte. Der Gesetzentwurf ist, so ungläublich das Jedem klingen muß, der die geringe Befähigung und Willigkeit der gegenwärtigen Regierung zu gründlicher Reformarbeit kennt, in wesentlichen Punkten vom Reichstag noch verschlechtert, bezw. abgeschwächt worden. Daß die bürgerlichen Reichsboten es fertig gebracht haben, an Tiefstand des Reformverständnisses und des Reformeifers sogar die Regierung des Buchhaukskurfes zu schlagen, zeigt sinnfällig deutlich, mit welchem Rechte weltfremde Träumer von der wunderwirkenden Kraft der „steigenden Ethik“ in den besitzenden Klassen singen und sagen.

Die Novelle ist ein recht charakteristisches Denkmal jener stümperhaft unorganischen Art, in welcher man in Deutschland Sozialpolitik treibt, in welcher insbesondere der gesetzliche Arbeiterschutz geschaffen worden ist und weiter ausgebaut wird. Sie stellt sich als ein Sammelsurium von verbessernden und verbösernden Bestimmungen zu sehr verschiedenen Gebieten dar. Die erste Gruppe der Neuerungen bezieht sich auf das Gewerbe der Pfandvermittler, Gesindevermietter, Stellenvermittler und Auskunftserteilungen, auf die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe; die zweite Gruppe enthält Vorschriften über die Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln in manchen Gewerben, über den Lohnstag, Lohnbücher für Minderjährige, Kündigungsfristen etc.; die dritte Gruppe endlich bringt den Anfang einer Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe. Die einzelnen Abschnitte und Paragraphen der Novelle gleichen sozialpolitischen Lappen, welche da und dort aufgesetzt werden sollen und recht deutlich zeigen, welches Stück- und Flickwerk auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung von Anfang an geleistet worden ist. Die Unübersichtlichkeit der Gewerbeordnung, die ohnehin schon Dank der Paragraphen a, b, c, d u. s. f. groß genug ist, wird durch die neuesten Flicker beträchtlich vermehrt. Sie bescheren uns glücklich unter Anderem die §§ 139ee, 139hh, 139hhh etc.! Dem Richter, dem Gewerbegerichtsbesitzer kostet es

Mühe, sich durch dieses Gestrüpp von Ziffern, Paragraphen und Buchstaben hindurchzufinden. Die meisten Arbeiterinnen, die ihr Recht kennen lernen wollen, werden sich beim Anblick dieses Labyrinth von Haupt- und Unterbestimmungen fassungslos an den Kopf greifen. Die Unübersichtlichkeit der Vorschriften über den Arbeiterschutz schlägt für sie in Tausenden von Fällen zur Rechts- und Schutzlosigkeit um. Es wäre eine sehr nützliche und verdienstvolle Aufgabe, die in dieser Beziehung vorliegenden Begehungs- und Unterlassungssünden der Gesetzgeber weit zu machen durch eine Broschüre, die in leicht faßlicher Sprache eine klare, übersichtliche Zusammenstellung aller Vorschriften der Gewerbeordnung giebt, die sich auf den Schutz der Arbeiterinnen beziehen.

Nun zu den wichtigsten Bestimmungen der Novelle, welche die Interessen der lohnarbeitenden Frauenwelt betreffen. Sie beziehen sich auf die Stellen- und Dienstvermittlung, die Einführung der Lohnbücher und Arbeitszettel und die Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe.

Ueber die bringende Reformbedürftigkeit des Stellen- und Dienstvermittlungswesens ist kaum ein Wort zu verlieren. Das einschlägige Gebiet ist ein wahres Dorado der wucherlichsten Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Zieht der kapitalistische Unternehmer seinen Profit aus der Arbeit der Proletarier, so der Stellen- und Dienstvermittler aus ihrer Arbeitslosigkeit, ihrem Hunger. Je bitterer und dringender die Sorge um das Stück Brot ist, das mit der Beschäftigung gesucht wird, um so mehr steigt für Agenten und Agentinnen die Möglichkeit, die Kunden auszuheulen. Die Profitgier gewissenloser Stellen- und Dienstvermittler begnügt sich nicht immer mit wucherischen Nachweisgebühren. Es kommt vor, daß Stellenvermittler für Kellnerinnen in Verbindung mit Wirthen stehen und diese zu einem sehr häufigen Wechsel ihres weiblichen Personals bestimmen — bei dem die Wirthe ihre Rechnung finden, wenn „fischer Ersatz geliefert“ wird — so daß die unglücklichen Mädchen entsprechend oft dem Agenten ihren Tribut entrichten müssen. Nachgewiesenermaßen fungieren manche Inhaber und Inhaberinnen von Dienstnachweisbüros in großen Städten geradezu als Lieferanten und Zutreiberinnen für Vordelle. Sie locken unter Vorpiegelung guter Plätze junge, unerfahrene Mädchen vom Lande in die Stadt, beherbergen sie, berechnen hohe Speesen für Wohnung und Verköstigung und treiben schließlich die Verschuldeten der Prostitution in die Arme. In allen Fällen, auch wenn das Gewerbe der Arbeits- und Dienstvermittlung ohne derartige verbrecherische Auswüchse betrieben wird, ist die Beschäftigungsuchende in der Regel noch mehr als ihr Schicksalsgenosse der Ausbeutung durch die Vermittler preisgegeben. In Folge ihrer Unkenntnis der Rechtsbestimmungen, mangelnder Ueberflucht über den Arbeitsmarkt, oft auch über die lokalen Verhältnisse, in Folge mangelnden Zusammenhalts mit den Arbeits- und Dienstgenossinnen, Entblößung von Mitteln, Schwächernheit, kurz in Folge ihrer sozialen Schwäche als Frau ist gerade sie sehr oft gezwungen, von ihrer Armuth die höchsten Prozente für den Nachweis einer Beschäftigung zu zahlen. Für das weibliche Proletariat ist mithin eine Reform des Arbeits- und Dienstvermittlungswesens von ganz hervorragender Bedeutung. Sind nun die neuen gesetzlichen Bestimmungen geeignet, ihre diesbezüglichen Interessen zu wahren?

Die Novelle setzt in der Hauptsache das Folgende fest. Die Arbeits- und Dienstvermittlung wird wie das Gewerbe des Pfandverleihers der Konzessionspflicht unterworfen. Vermittler und Ver-

miether sind verpflichtet, feste Taxen für ihre Dienste aufzustellen, sie den Ortsbehörden einzureichen und in ihren Lokalen auszuhängen. Die Zentralbehörden sind befugt, besondere Bestimmungen zu treffen über den Geschäftsbetrieb, den Umfang und die Verpflichtungen der Vermittler, unter Anderem haben sie auch das Recht, die Ausübung des Vermittlungsgewerbes im Herumziehen zu verbieten. Wir stehen nicht an, anzuerkennen, daß diese Vorschriften den größten Auswüchsen auf dem Gebiet der Arbeits- und Dienstvermittlung entgegenwirken können, daß sie manchen Mißstand mildern werden. Jedoch eine gründliche Besserung der einschlägigen Verhältnisse, einen genügend wirksamen Schutz der Beschäftigung suchenden Proletarierinnen kann man von den festgelegten Maßregeln nicht erwarten.

Dadurch, daß die Stellen- und Dienstvermittler konzessionspflichtig gemacht werden, daß ihnen die Behörden unter Umständen die Konzession entziehen können: wird gewiß die und jene anrühige Person aus dem Gewerbe ausgemerzt, wird gewiß manchen Kniffen und Pfiffen gemeinster Seelenverkäuferei vorgebeugt, welcher der Arbeitsnachweis nur als Deckmantel dient. Aber nicht einmal mit den gemeingefährlichsten Uebeln der Dienst- und Stellenvermittlung vermag die Bestimmung gründlich aufzuräumen. Die Nürnberger hängen bekanntlich keinen, sie hätten ihn denn. Je einträglicher gerade die Praktiken sind, bei dem der Auch-Arbeitsvermittler das Zuchthaus mit dem Ärmel streift und die Konzession riskirt, mit um so raffinierterem Scharfsinn wird er Schliche anstiften, die ihm ermöglichen, auch die größten Schurkereien mit dem Scheine einwandsfreier Geschäftsgebarung zu verhillen. Dem schweren Mißstand der wucherisch hohen Nachweisegebühren wird durch die Konzessionspflicht so gut wie gar nicht gesteuert. Wenn auch dem einen oder anderen besonders bössartigen Ausbeuter das Handwerk gelegt wird, so kann doch dafür unter Umständen die Konzessionierung gerade auf eine Steigerung der Vermittlungsprozente hinwirken. Indem die Konzessionspflicht die Zahl der Arbeits- und Stellenvermittler beschränkt und dadurch die Konkurrenz unter ihnen vermindert, werden die Beschäftigungsuchenden um so mehr auf die konzessionirten Bureaus angewiesen, deren Inhaber die Gebühren der größeren Nachfrage nach Vermittlung entsprechend zu steigern vermögen.

Nun enthält die Novelle allerdings Bestimmungen, welche sich gegen die hohen Provisionsgebühren wenden. Vermietter und Vermittler sind verpflichtet, ihre Taxen der Ortsbehörde einzureichen und in ihren Lokalen auszuhängen. Dadurch sollen wucherisch hohe Gebühren und die Unkenntniß oder Täuschung über ihre Höhe verhindert werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gegen die Auspowerung Beschäftigungs- und Brotloser durch die private Arbeitsvermittlung kein Kraut gewachsen ist. In der That: mögen die Ortsbehörden zehnmal Vermittlungsgebühren in billiger Höhe festsetzen, was denn vermag Vermittler zu hindern, die bessere Beschäftigung, die schnellere Versorgung solchen Unterhaltsuchenden zuzuweisen, die über die offizielle Taxe hinaus dem „einstichtvollen Manne“, der „gefälligen Frau“ ein Geschenk einhändigen? Die „freiwillige Gabe persönlicher Dankbarkeit“ kann stehende Geschäftsgesplogenheit werden, der — die nöthige Schlaueit der Empfänger vorausgesetzt, an der es sicher bei gutem Willen nicht fehlt — keine Behörde beikommen kann. Schon deswegen nicht, weil nur in den seltensten Fällen die zu „Gebern“ und „Geberinnen“ gepressten Armen und Ärmsten Klage führen werden. Der reformirende Werth des Aushangs der Taxen ist uneres Erachtens gering. Und zwar sogar in dem sicher nicht immer zutreffenden Falle, der Gebührentarif sei so auffällig angeschlagen, daß jede Arbeitsuchende ihn bequem sehen kann. Man bedenke den Gemüthszustand einer Proletarierin, die vielleicht schon tagelang, wochenlang von Werkstatt zu Werkstatt, von Haus zu Haus um Beschäftigung angeklopft hat! Zwischen Furcht und Hoffnung schwankend, von der Noth gestachelt, vielleicht vom Hunger gequält, wird sie nur zu oft das vorgeschriebene Plakat übersehen, auf alle Fälle wenig beachten. Das Elend macht die besten Absichten der Gesetzgeber und die strengste Kontrolle der Behörden zu nichts.

Die Novelle verleiht den Zentralbehörden die Befugniß, besondere Bestimmungen zu treffen über den Geschäftsbetrieb, den Umfang und die Verpflichtungen der Stellungsvermittler; unter An-

derem haben sie auch das Recht, das Betreiben des Gewerbes im Herumziehen zu verbieten. Wir sind überzeugt, daß der letzte Passus des Absatzes Arbeitsuchenden mehr schaden wird, als die ihm voranstehenden Vorschriften ihnen nützen können. Der Passus ist im letzten Grunde nichts als ein „kleines Mittel“ zu Gunsten der nothleidenden Agrarier, als eine Attacke auf Schleichwegen gegen die ihnen so verhaßte Freizügigkeit. Das behördliche Verbot der im Herumziehen betriebenen Stellenvermittlung wird es häufig ländlichen Proletariern und Proletarierinnen erschweren, ja unmöglich machen, auswärts lohnendere Beschäftigung unter menschenwürdigeren Bedingungen zu suchen, als ihnen daheim unter den Segnungen des patriarchalischen Regiments der junkerlichen Stallpeitsche beschert wird. Daß die Verhängung des Verbots von dem Ermessen der Zentralbehörden abhängig ist, erscheint uns durchaus nicht als eine Bürgschaft gegen mißbräuchliche Anwendung. Den Zentralbehörden wird über die einschlägigen Verhältnisse von Lokalbehörden berichtet, die sich nur zu oft aus den Kreisen der Großgrundbesitzer rekrutiren. Und die Träger der Zentralgewalt selbst, die häufig genug mit den Herren verippt und befreundet sind, besitzen fast ausnahmslos ein verständnißkinniges Herz für die Bedürfnisse der strohdachstüeckenden Idenplize und Köckerige.

Man gebe sich nicht der überschwänglichen Hoffnung hin, als ob das Verbot junge unerfahrene Mädchen auf dem Lande vor dem entseßlichen Schicksal schütze, von verbrecherischen Schurken unter glänzenden Vorspiegelungen in die Stadt gelockt und als „frische Waare“ in die Freudenhäuser des In- und Auslandes verschachert zu werden. Gegen die hoffnungsfulge Leichtgläubigkeit eines jungen, heißen, freudeverlangenden armen Blutes vermag auch die strengste Verpönung der ambulanten Stellenvermittlung nichts, ihr wird nur durch bessere Verhältnisse in der Heimath entgegengewirkt. So wird die betreffende Maßregel sicherlich weit weniger leichtgläubige oder auch leichtfertige Mädchen von der Schmach und dem Elend des Verkuppelwerdens bewahren, als vielmehr strebsame, lernbegierige Dorfkinde an einem besseren Fortkommen hindern; sie wird weniger ein Damm sein gegen die gefährliche Thätigkeit des Mädchenhändlers, als vielmehr eine Schutzwehr wider die besammerte „Leutenoth“ des Krantjunkerthums.

Dazu noch Eins. Die Bestimmungen der Novelle über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und Auskunftsvertheilung verleihen den Polizeibehörden neue, ansehnliche Machtbefugnisse, die sich bei wenig Verstand und desto mehr gutem Willen auch gegen die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und vor Allem gegen die Arbeitersekretariate kehren können. Zwar erklärte der Staatssekretär von Posadowsky, daß diese Institutionen der Arbeiterklasse nicht unter das Gesetz fielen, weil ihre Thätigkeit eine gemeinnützige und keine gewerbsmäßige ist. Der Reichstag unterließ es in der Folge, der sozialdemokratischen Forderung entsprechend Arbeitersekretariate und gewerkschaftliche Arbeitsnachweise ausdrücklich gegen eine mißbräuchliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen. Die deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen bringen jedoch den Versicherungen des Sprechministers für Sozialreform weniger Glaubensfreundigkeit entgegen, als die bürgerlichen Abgeordneten. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß die im Kapitalistenstaat herrschenden Gewalten nicht einmal davor zurückschrecken, zu Ungunsten der Arbeiterklasse auch an einem Kaiserwort zu drehen und zu deuteln. Sie wissen, daß in den Zeitläufen des Fickackurses auch Staatssekretäre des Innern keine dauernde Einrichtung sind, sondern, ach so bald! vom Lucanus geholt werden können. Sie wissen vor Allem, daß die jeweiligen offiziellen Auffassungen und Erklärungen durchaus nicht zum eisernen Bestand einer Regierung gehören, und daß es unter Umständen Amtspflicht eines „Staatsmannes“ sein kann — bafern Gott ihm weiter zum Ministerpo:teseuille helfen soll — dazustehen und auch anders zu können. Und es hieße wirklich Pfarrer Knittel zu Herrn Gröber tragen, wollte man noch Beispiele dafür beanspruchen, daß deutsche Juristen gegen das deutsche Proletariat mit den sinnigsten und minnigsten Kunststückchen halbschwerer Auslegungen aber auch alles beweisen können. Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden deshalb mit dem gebührenden Mißtrauen gegen die ministerielle Erklärung über das Recht ihrer Arbeitersekretariate und Arbeitsnachweise wachen.

Was die neueste Novelle der Gewerbeordnung den Heim-

arbeiterinnen bringt — besonders den Konfektions- und Wäschearbeiterinnen — das werden wir in einem folgenden Artikel zeigen.

Die Bestimmungen zur Reform des Arbeits- und Dienstvermittlungswesens dürfen jedenfalls keine große, grundlegende Bedeutung beanspruchen. Sie verquicken etliche kleine Vortheile mit einem großen Nachtheile und erwecken schwere Bedenken betreffs der Sicherheit der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und Arbeitersekretariate. Dagegen müssen sie sich als ohnmächtig erweisen, eine tatsächliche Sanirung der einschlägigen Verhältnisse herbeizuführen.

Gründlicher Wandel kann nur durch Eins geschaffen werden: durch das gesetzliche Verbot aller privaten gewerbsmäßigen Arbeits- und Dienstvermittlungen und den unentgeltlichen Arbeitsnachweis seitens der Gewerkschaften oder kommunalen Arbeitsämter, denen die Mitarbeit der Gewerkschaften im weitesten Umfange gesichert ist, und die dem Einfluß der Arbeitgeber entzogen sind, so daß sie nicht von diesen als Kampfmittel gegen das Proletariat mißbraucht werden können. Nur dann, wenn sich der Arbeitsnachweis in den Händen der Arbeiterklasse selbst befindet, die durch die Gewerkschaften oder durch die Gemeinde vertreten wird, verwandelt er sich aus einem Mittel zur Unterdrückung und Ausbeutung der Beschäftigungsuchenden in ein Mittel zu ihrer Hilfe und Unterstützung. Wirksamer als durch die Reform der Gewerbeordnung werden Arbeiterinnen und Dienstmädchen als Arbeitslose, Brotlose durch die aufklärende, stützende Aktion der Gewerkschaften und ihrer Einrichtungen gegen die Auswucherung ihrer Hilfslosigkeit durch prozenthungrige Stellenvermittler und — Unternehmer geschützt. Die Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenorganisation und die Sicherstellung des Vereins- und Versammlungsrechts, der Koalitionsfreiheit für alle Lohnarbeitenden, das sogenannte Gefinde inbegriffen, steuern dem Unwesen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung gründlicher, als alle unzulänglichen gesetzlichen Vorschriften und polizeilichen Machtbefugnisse. Von sozialpolitischen Quacksalbern aus Beruf oder Neigung wird den Arbeiterinnen angefohlen, ob der kritisierten Reformen unter Freudenzähren Lobeshymnen auf die regierenden und herrschenden „Förderer“ der Sozialreform anzustimmen. Statt sich der Narretei von Dankespalmen schuldig zu machen, erheben die Arbeiterinnen die Forderung: Her mit dem Koalitionsrecht für alle Lohnarbeitenden!, geben sie die Lösung aus: Hinein in die Gewerkschaft!

Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Bayern.

Die bayerischen Fabrikinspektoren haben sich im verflossenen Jahre auf Anweisung des Ministeriums des Innern ebenfalls mit der vom Reichstag beschlossenen Untersuchung über die Fabrikarbeit der verheiratheten Frauen beschäftigt und in jedem ihrer Berichte eine Sonderdarstellung derselben gegeben. Dadurch sind die Schilderungen der bezüglichen Verhältnisse in acht Einzelberichten zerstreut, was uns als durchaus unzuweckmäßig erscheint. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hätte es bedingt, daß das gewonnene Erhebungsmaterial als Ganzes, bei Wahrung des selbständigen Charakters der einzelnen Darstellungen, dem Berichtsbände beigegeben worden wäre, wie dies mit den Einzeldarstellungen über das Schmiedegewerbe geschehen ist. Die Uebersichtlichkeit über die einschlägigen Verhältnisse würde dadurch größer geworden sein.

Was die Schilderung der wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Verhältnisse der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen betrifft, so bietet sie lehrreiche und interessante Einblicke. Dagegen lassen mehrere der berichterstattenden Aufsichtsbeamten die erforderliche Höhe der Auffassung vermissen und ein Theil der befragten Aerzte erbringt neuerdings den Beweis der sozialen Verständnislosigkeit und Rückständigkeit, wie dies schon im Jahre 1897 der Fall war, bei den ebenfalls von den Aufsichtsbeamten gepflogenen Erhebungen, die Gesundheitschädlichkeit der langen Arbeitszeit betreffend, sowie die Nothwendigkeit eines sanitären Maximalarbeitstags. Leider sind jene Erhebungen bekanntlich ausgegangen wie das Hornberger Schießen.

Bei den jüngsten Erhebungen wandten sich die Aufsichtsbeamten mit ihren Fragebogen an Arbeiterinnen und Arbeiter, an Unternehmer, Aerzte und Hebammen, an Schulbehörden, Gewerkschaften und Arbeitervereine, Krankenkassen etc. In welchem Umfange die verheiratheten Fabrikarbeiterinnen selbst befragt wurden, läßt die Mittheilung des Augsburger Fabrikinspektors erkennen, wonach ungefähr 6 Prozent derselben (ca. 380), den verschiedenen Altersklassen angehörig, gelegentlich der Betriebsrevisionen persönlich um Auskunft

über die verschiedenen Punkte ersucht wurden. „Die hier bekannt gewordenen Verhältnisse“, bemerkt dazu der Beamte, „dürften auf sämmtliche in den Fabriken arbeitende Frauen zutreffen.“

Insgesamt wurden 23115 verheirathete, verwitwete und geschiedene Frauen gezählt, wovon 9629 in der Textilindustrie, 2836 in der Industrie der Erden und Steine, 2785 in der Metallindustrie, 1745 in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1416 in der Papierindustrie, 1139 in der Holzindustrie, 1090 in der chemischen Industrie, 944 in den graphischen Gewerben beschäftigt waren, während sich der Rest auf die übrigen Industriegruppen theilt. Die verheiratheten Frauen machen 35,1 Prozent (in Baden 31,27 Prozent) sämmtlicher über 16 Jahre alter Fabrikarbeiterinnen aus. Im oberbayerischen Aufsichtsbezirk (München etc.) steigt dieser Prozentsatz jedoch auf 44,7 (3229) und im mittelfränkischen (Nürnberg etc.) auf 39,2 (5883), während er im oberfränkischen (Bayreuth etc.) nur 31,4 beträgt.

Bezüglich der Gründe der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen sind alle Kreise darin einig, daß sie in der wirtschaftlichen Nothlage der betreffenden Arbeiterfamilien liegen. So berichtet der oberbayerische Aufsichtsbeamte: „Von den 1253 befragten Frauen bezeichneten 444 ungenügenden Verdienst, 45 unbestimmte Einnahme, 30 Krankheit, 29 Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes, 47 größere Kinderzahl, 95 die Erhaltung verdienstunfähiger Kinder, Eltern oder Anverwandter, 12 Zahlungsverpflichtungen aus der Arbeitslosigkeit des Ehemannes herrührend, 5 die Verforgung unehelicher Kinder als Grund für die Fabrikbeschäftigung. 167 verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Frauen sind unter allen Umständen auf Erwerb angewiesen, 219 Frauen nehmen Fabrikbeschäftigung, um eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen, 120 um Ersparnisse zu machen, 34 weil der Ehemann seinen Verdienst zum großen Theil für sich verwendet, 6 weil der Ehemann ohne Weiteres darauf besteht, daß die Frau verdient.“

Diese Angaben bestätigen, daß ungenügender Verdienst, die wirtschaftliche Nothlage, der Hauptgrund für die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen ist. Was den Lohn anbelangt, so wurde festgestellt, daß sich der wöchentliche Verdienst bezieht: bei 56 Frauen auf 6 Mk., bei 473 auf über 6 bis 9 Mk., bei 556 auf über 9 bis 12 Mk., bei 138 auf über 12 bis 15 Mk. und bei 30 Frauen auf mehr als 15 Mk. Von den Ehemännern sind 256 Fabrikarbeiter und Tagelöhner im gleichen Betriebe wie die Frau, 258 Fabrikarbeiter und Tagelöhner in anderen Betrieben, 459 sonstige Arbeiter und Ausgeher, 64 selbständige Gewerbetreibende, insbesondere Schuhmacher, Schneider etc., 26 Post-, Eisenbahn- und Militärbienstheter, 17 ohne Beschäftigung (Invaliden), 6 Werkmeister, Aufseher etc. Von den Männern haben 23 einen Wochenlohn von 9, 48 von über 9 bis 12, 133 von 12 bis 15, 365 von 15 bis 18, 274 von 18 bis 20, 243 von über 20 Mk.

Von Bedeutung sind noch die folgenden Feststellungen, wonach 426 Frauen seit der Entlassung aus der Schule bezw. mitunter schon seit dem 12. bis 16. Lebensjahr, 432 seit dem 16. bis 20., 395 seit dem 20. Lebensjahr in der Fabrik arbeiten. 11 Frauen standen im Alter von 18 bis 20 Jahren, 569 zählten 20 bis 30 Jahre, 344 waren 30 bis 40 Jahre alt, 217 von 40 bis 50 Jahre, 75 standen im Alter von 50 bis 60 und 30 von 60 bis 70 Jahren. Es wurden 7 Arbeiterinnen von über 70 Jahren gezählt. 309 Frauen waren weniger als 3 Jahre, 484 3 bis 10, 292 10 bis 20, 120 20 bis 30, 27 30 bis 40, 13 40 bis 50, 8 über 50 Jahre lang in Fabriken beschäftigt! Es sind schmachvolle Zustände, wenn hochbejahrte Frauen, Greisinnen, die sich ihr ganzes Leben hindurch durch fleißige Arbeit der menschlichen Gesellschaft nützlich gemacht, sich raslos geplagt und abgeradert haben, gegen geringen Lohn Fabrikarbeit verrichten müssen, bis sie völlig erschöpft und entkräftet zusammenbrechen und ihr freudeloses Dasein beschließen. Amtlich festgestellte Thatsachen dieser Art zeigen in grellem Lichte, wie herrlich weit die vielgerühmte Sozialreform gediehen ist, und wie nothwendig und berechtigt die Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Herbeiführung einer besseren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind.

Aus dem Berichte erfahren wir ferner, daß 423 Frauen vor ihrer Fabrikbeschäftigung als Dienstmädchen, 13 als Näherinnen, 268 im eigenen Haushalt und 123 im Elternhause thätig waren, daß mithin 75 Prozent der im oberbayerischen Aufsichtsbezirk gezählten verheiratheten Fabrikarbeiterinnen die Gelegenheit fehlte, sich vor ihrem Eintritt in die Fabrik mit hauswirthschaftlichen Arbeiten zu befassen.

Ueber die Verhältnisse bezüglich der Kinder wird berichtet, daß 294 der befragten Frauen kinderlos waren, 347 je 1, 244 je 2, 191 je 3, 94 je 4, 39 je 5, 28 je 6, 12 je 7 und 4 je 8 Kinder hatten. Von diesen zusammen 2263 Kindern waren 1231 noch nicht schul-

pflichtig, 844 schulpflichtig, 188 schulentlassen; 2075 dieser Kinder sind demnach der Aufsicht, zum Theil der Wartung bedürftig. Die Kinderpflege geschieht wie folgt: 553 Kinder sind in Kinderbewahranstalten und Kinderhorten, 318 in Kostplätzen bei fremden Personen untergebracht; 489 werden von Geschwistern oder Verwandten, 352 von älteren Geschwistern, 213 von Nachbarn, 63 vom Vater, 40 von Diensthöten gepflegt und beaufsichtigt, 20 sind bei der Mutter am Arbeitsplatz, 27 ohne besondere Aufsicht (im Alter von 8 Jahren aufwärts). Die Unterbringung eines Kindes außer Haus stellt sich, je nachdem Beföstigung gegeben wird oder nicht, auf etwa 60 Pf. bis 3 Mk. in der Woche.

In den übrigen sieben Aufsichtsbezirken liegen die Verhältnisse genau ebenso. So sagt der pfälzische Aufsichtsbeamte kurz: „Von den Frauen, welche Kinder zu ernähren haben, wird in der Regel die Beschäftigung in der Fabrik als nöthig bezeichnet.“ Der oberpfälzische Beamte weist die Nothwendigkeit des Miterwerbs der verheiratheten Frauen an den schlechten Arbeitslöhnen der Männer nach. Diese verdienen in den Emailwaarenfabriken 12 bis 22 Mk., in den anderen Fabriken 10 bis 16 Mk. und in sonstigen Gewerben 6 bis 10 Mk. pro Woche. Der wöchentliche Verdienst der Frauen beträgt in den Emailwaarenfabriken 6,80 bis 9,50 Mk., derjenige der jüngeren erwachsenen Kinder 3,50 bis 8,50 Mk. Bei der Frau eines Schuhmachers mit einem schulpflichtigen Kinde beträgt der Wochenverdienst von Mann und Frau zusammen 14,50 Mk., woran der Mann nur mit einem Wochenverdienst von 6 Mk. theilhaftig ist. Der höchste Verdienst einer Familie, bestehend aus Mann, Frau und zwei kleinen Kindern, beträgt 30 Mk., wovon auf den Mann 22,20 Mk., und auf die Frau 7,80 Mk. pro Woche entfallen.

In Oberfranken hatten von den befragten 307 Frauen 76 Prozent einen Wochenverdienst von 6 bis 12 Mk. und ihre Männer einen solchen von unter 18 Mk. Die Frauen erklärten dem Aufsichtsbeamten offen, daß sie nicht in die Fabrik gehen würden, wenn sie nicht ihren Verdienst als Zuschuß zum Lebensunterhalt, als Nothpennig in Krankheitsfällen u. s. w. sehr nothwendig brauchten. Es geht also keine Arbeiterfrau aus lauter Uebermuth und zum bloßen Vergnügen in die Fabrik, oder aus Hang zu einem ungebundenen Leben. In dieser Auffassung stimmen auch die Unternehmer mit den Arbeiterinnen überein. Mehrere von ihnen erklärten dem unterfränkischen Aufsichtsbeamten: „Wer sein Auskommen hat, geht nicht in die Fabrik.“ In dem industriellen Mittelfranken beträgt nach der Angabe des Fabrikinspektors der wöchent-

liche Durchschnittslohn eines Arbeiters 18,50 Mk., derjenige einer Arbeiterin 8,50 Mk. Auch hier wird die Nothwendigkeit der Mitarbeit der Frau betont.

Was die Arbeitszeit betrifft, so besteht für die Arbeiterinnen wie für die männlichen Arbeiter noch in sehr ausgedehntem Maße der Elftundentag, ja nicht selten wird noch erheblich über diesen hinausgearbeitet. In Oberbayern hatten 37 Frauen eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 8, 132 von 9, 608 von 10 und 476 von 11 Stunden. In Niederbayern arbeiteten 294 Frauen von 10 bis 11 Stunden und 85 unter 10 Stunden. In Oberfranken hatten von 3385 verheiratheten Frauen 2053 eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden, 437 eine solche von 10 $\frac{1}{4}$ bis 10 $\frac{3}{4}$ Stunden, 877 von 10 und nur 18 von unter 10 Stunden. In Mittelfranken besteht in den meisten Betrieben der Zehnstundentag bezw. kürzere Arbeitszeit, und nur in einer Minderzahl von Betrieben wird länger gearbeitet. In Unterfranken beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 9,42 Stunden, in Schwaben für ca. 4800 verheirathete Frauen 11, für 1279 bis 9 $\frac{2}{3}$ und für die übrigen ca. 1300 10 bis 10 $\frac{1}{2}$ Stunden.

Wie die Arbeitszeit meistens noch zu lang ist, so ist die Mittagspause meistens zu kurz. Die Vorschrift der Gewerbeordnung auf Gewährung einer 1 $\frac{1}{2}$ -stündigen Mittagspause an alle Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, steht für die meisten nur auf dem Papier. Die längere Mittagspause soll gewährt werden, wenn die betreffenden Arbeiterinnen an den Unternehmer das entsprechende Verlangen stellen. Dies geschieht aber nur selten, da die Unternehmer die längere Mittagspause nicht gerne sehen und den Arbeiterinnen, die sie fordern, häufig mit der Entlassung drohen. Die Schutzbestimmung hätte eben obligatorisch festgelegt werden sollen, wie dies seiner Zeit bei der Berathung der Arbeiterschutznovelle im Reichstag die Sozialdemokraten forderten, jedoch ohne Erfolg. Auch der mittelfränkische Aufsichtsbeamte bezeichnet die geltende Fassung als einen Uebelstand, da von der hier vorgesehenen Begünstigung „aus Furcht vor Benachtheiligung kein Gebrauch gemacht wird“. Diese Worte sind ein vernichtendes amtliches Urtheil über die von den bürgerlichen Parteien des Reichstags und der Regierung beliebte „sozialpolitische Gesetzgebung“. In Schwaben kommt die 1 $\frac{1}{2}$ -stündige Mittagspause nur vereinzelt vor, und der oberpfälzische Beamte berichtet, daß verlängerte Mittagspausen zwar gewährt werden, wenn die Arbeiterinnen darum nachsuchen, „doch ist die Zahl derer, die von dieser Vergünstigung

Medizinerinnen des Mittelalters.

Von Melanie Lipinska.

Aus dem Französischen übersetzt von Eugenie Jacobi.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Eine durch Doktor Barthélemy veröffentlichte Urkundensammlung zeigt die Sache von anderer Seite. Es handelt sich dabei nicht um eine Frau, die bei einem Arzte studirt, sondern umgekehrt um eine Arztin, die es unternimmt, einen Schüler heranzubilden. Vermuthlich besaß dieser, meint Doktor Barthélemy, bereits medizinische Vorkenntnisse.

Das betreffende Schriftstück berichtet darüber, daß Sara von Saint-Gilles, die Gattin Abrahams von Saint-Gilles, am 22. August 1326 ihren Glaubensgenossen Salvet zur Auszubildung aufnimmt. Sie verpflichtet sich, ihn sieben Monate hindurch zu beherbergen und zu befestigen und ihn in der „Medizin und Physik“ zu unterweisen. Er muß dafür während seiner ganzen Lehrzeit Alles, was durch seine Hülfeleistungen und durch eine von ihm übernommene Vertretung seiner Lehrmeisterin einkommt letzterer überlassen.

Als die Gestaltung der Universitäten sich festigte, entspanden diese einen sehr erbitterten Kampf gegen Personen, deren Studium einen anderen Lauf genommen hatte. Die medizinische Fakultät von Paris erklärte Ambrosius Paré für einen ganz unwissenden Menschen und verwarf seine Schriften, weil seine Ausbildung nach alter Art erfolgt war. Diese Fakultäten stellten weniger gelehrte Körperschaften, als vielmehr Berufsvereine dar und scheuten zur Wahrung ihrer Interessen kein Mittel.

Die Fakultät von Paris, die älteste, nahm den Kampf zuerst auf und führte ihn in erbittertester Weise. Ihre Feindseligkeiten gegen die Wundärzte haben Jahrhunderte hindurch andauert. Nicht minder schroff ging sie gegen die Medizinerinnen vor. Um das Jahr 1220 verbot sie denen, die nicht zur Fakultät gehörten, die

Ausübung der ärztlichen Kunst. Ihren Satzungen gemäß nahm sie aber nur unverheirathete Männer auf.

Lange blieb jener Erlaß ein todtter Buchstabe. Um sich Geltung verschaffen zu können, fehlte es der Fakultät an genügend einflußreichen Gönnern. Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sprechen mehrfach von Medizinerinnen, die in Frankreich unbehelligt ihrem Beruf oblagen. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1292 wirkten damals in Paris folgende acht Medizinerinnen:

1. Fabien, im Kirchspiel Sainte-Opportune.
2. Haoy, im Viertel Saint Sorentez,
3. Richent, Kirchhof Saint Jehan.
4. Isabel, Frépillon-Straße.
5. Dame Heloys, Straße der Gärten Saint Paul.
6. Philippe, in der heute nicht mehr bestehenden Straße Servé-Lohareuc.
7. Dame Marie, in der Bourcinnes- (der heutigen Broca-) Straße.
8. Sarre, in der Atacherie.

Vom vierzehnten Jahrhundert an quillt die Urkundensammlung der Universität Paris jedoch förmlich über von Schriftstücken, die auf den Kampf gegen die Medizinerin Bezug haben. Der Prior von Saint-Geneviève belegt 1312 Clarissa von Rotomago ihrer ärztlichen Thätigkeit wegen mit dem Kirchenbann. Die gleiche Strafe wird — in den Jahren 1322 bis 1327 — über Jeanne Converse, Cambière Clarisse, Laurence Gaillon aus selbigem Anlaß verhängt und 1331 ist wiederum von einer dem Banne anheimgefallenen Clarisse die Rede.

Gegen Jacobine Félicie macht die Fakultät einen Prozeß anhängig. Die Angeklagte war von vornehmer Herkunft. Sie hatte ihre medizinische Ausbildung vermuthlich bei einem Arzte erhalten und sich dann in ihrem Beruf glänzend bewährt. In der Anklageschrift wurde sie beschuldigt, „eine Sichel an die Ernte Anderer gelegt zu haben“.

Gebrauch machen, stets eine sehr geringe". Am günstigsten scheint es damit noch in der Pfalz zu stehen, wo von den 1534 verheirateten Frauen 64 Prozent eine mehr als einstündige Mittagspause haben. (Schluß folgt.)

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Im Auftrag des Parteivorstandes sprach Genossin Zieh-Hamburg vom 19. bis 29. Mai in einer Reihe von Volksversammlungen im zweiten Anhalter Wahlkreis. Versammlungen waren geplant in Bernburg, Cöthen, Suderode, Harzgerode, Quedlinburg, Hoym, Staßfurt, Nienburg-S., Edderitz, Sandersleben und Dessau. Da in Anhalt erst seit Kurzem Frauen an politischen Versammlungen teilnehmen dürfen, so behandelte die Referentin überall das Thema: „Die unwürdige Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft und ihre Befreiung durch den Sozialismus.“ Die Versammlung in Cöthen war sehr gut besucht, es wohnten ihr auch Studenten bei, leider aber nicht besonders viel Frauen. In Suderode und Harzgerode stellten die Frauen dagegen ein sehr hohes Kontingent der Versammlungsbesucher, besonders aber im letzteren Orte, wo der Saal dicht besetzt war, obgleich am selben Tage das Schützenfest gefeiert wurde. In Hoym war die Versammlung überfüllt. Eine ganze Anzahl Personen, die das Lokal nicht mehr faßte, hatten sich hinter die Fenster im Hofe postiert. Auch hier waren die Frauen sehr zahlreich vertreten. Nicht unwesentlich zu dem so überaus zahlreichen Besuch hatte jedenfalls die Erbitterung über die vor einigen Tagen unrechtmäßig erfolgte Auflösung einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung beigetragen. Dieselbe war erfolgt, weil — — — Frauen anwesend waren! Ein wahrer Beifallssturm erhob sich und zeigte, wie groß die Erbitterung wegen der Auflösung war, als Genossin Zieh in gebührender Weise die unrechtmäßige Auslegung und Handhabung des Vereinsgesetzes kritisierte. Auch im Uebrigen zeigte sich ein außerordentlich lebhaftes Interesse; man las der Rednerin die Worte förmlich vom Munde ab und treffende Zwischenrufe zeigten, daß sie auch verstanden worden. In Bernburg war die Versammlung jedenfalls in Folge des am Himmelfahrtstage geplanten Frühausflugs nur mäßig besucht. Dagegen war in Staßfurt wieder eine prächtige Versammlung beisammen. Sowohl das Referat, als auch die Ausführungen der Genossen Pokorny und Mertens fanden die lebhafteste Zustimmung. Zum Schluß gab es noch ein Renkontre mit der Polizei. Als

Aus den Prozeßverhandlungen ragt sie als eine sehr vorzügliche Persönlichkeit hervor. Einstimmig erklären die sieben vorgeladenen Zeugen, daß ihnen eine Zahlung gar nicht abverlangt worden sei. Nur nach erfolgter Heilung hätten sie ihrer Dankbarkeit durch Darreichung eines Geschenks Ausdruck gegeben.

Von den durch die Angeklagte hergestellten Kranken waren die meisten vorher von bestallten Ärzten — Jean de Tours, Martin, Herman und Anderen — aufgegeben worden. Letzterer, Mainfroi und andere Ärzte vermochten Jeanne Bilaut von ihrem Leiden nicht zu befreien, und Jeanne de Monciac wendete sich an Félicie nach erfolgter Behandlung durch die Ärzte Herman, Mainfroi, Guibert und Thomas. Gleichartige Thatfachen kamen während des Prozesses noch vielfach zur Sprache.

Alle vorgeladenen Zeugen waren geheilt worden und sprachen sich sämtlich in anerkennendster Weise aus. Félicie wurde aber dennoch verurteilt. Die Fakultät versteifte sich auf den Erlaß, der Frauen die Ausübung ärztlicher Thätigkeit unterfagte.

In Frankreich gab's im Mittelalter auch Wundärztinnen. Das erhellt sich aus verschiedenen Urkunden, von denen eine, die im November 1311 ausgefertigt, den Frauen verbietet, die Wundarzneikunst auszuüben, falls sie nicht von einer zuständigen Kommission geprüft worden sind. In den Statuten der Universität Paris heißt's ausdrücklich: Kein Wundarzt und keine Wundärztin, kein Apotheker und keine Apothekerin, kein Kräuterkändler und keine Kräuterkändlerin darf den Bereich des eigenen Wirkungskreises überschreiten.

Neben den Ärztinnen waren die „Schröpferinnen“ thätig. Im Allgemeinen verstanden sich während des Mittelalters in Frankreich die Frauen, die eine Blutung stillen, eine Wunde verbinden, ein Glied eirrenken konnten, auch darauf, zur Ader zu lassen, medizinische Tränke zu bereiten, die kranken Körpertheile mit dem Saft heilkräftiger Kräuter einzureiben und das Fieber zu vertreiben. (Schluß folgt.)

nämlich die Genossin Zieh das Schlußwort erhielt, war es inzwischen 11 Uhr, die Polizeistunde! geworden. Nach den ersten Worten der Genossin sprang einer der überwachenden Beamten auf und erklärte: „Ich schließe die Versammlung!“ „Daß das nicht Ihres Amtes ist, daß wir vielmehr selbst die Versammlungen schließen, sollten auch Sie nachgerade wissen“, erklärte Genossin Zieh und fuhr ruhig in ihren Ausführungen fort. Da stand denn der schneidige Herr und wußte sich nicht zu helfen. Womit er einen Fehler gemacht, kam ihm augenscheinlich erst zum Bewußtsein, nachdem die Rednerin bereits ihre Ausführungen beendet hatte. In Quedlinburg wurde die Versammlung verboten. Seit 5 Jahren ist Genosse Trautwein im Besitz des Lokals, in dem ungehindert Vergnügungen und Versammlungen stattgefunden haben. Jetzt plötzlich hat die löbliche Polizei entdeckt, daß 11 Dellampen oder Kerzen im Saale angebracht werden müssen, daß die Ausgänge also solche zu bezeichnen sind, daß die Abschlußwand zur Bühne massiv sein und auf der Bühne ein mit der städtischen Wasserleitung in Verbindung stehender „Feuerhahn“ (so buchstäblich zu lesen in dem behördlichen Schriftstück) angebracht werden müsse. Da alle diese Wünsche der Polizei nicht so schnell zu erfüllen waren, konnte die Versammlung nicht tagen. Als gegen 9 Uhr Genosse Trautwein im Begriff war, den zahlreichen Erschienenen auseinander zu setzen, weshalb die Versammlung nicht abgehalten werde, erschien ein Jünger der „heiligen Hermandad“, jedenfalls in der Meinung, uns bei Abhaltung der verbotenen Versammlung zu ertappen. Wie er privatim geäußert hat, wollte er doch einmal inspizieren, da die Versammlung in der Presse nicht widerrufen worden und so viele Personen nach dem Lokal geströmt seien. In Nienburg war eine glänzende Versammlung, in welcher reichlich die Hälfte der Besucher Frauen waren. Schon seit geraumer Zeit ist hier die Betheiligung der Frauen an der Bewegung eine recht rege und scheint noch in steter Zunahme begriffen. In Edderitz, einem rein ländlichen Orte in der Nähe Cöthens, konnte der geräumige Saal bei Weitem nicht alle Besucher fassen. Stundenweit waren die Landleute, Männlein und Weiblein, herbeigeilt, um dem Vortrag zu lauschen. Auch von Cöthen waren eine ganze Anzahl Personen, darunter eine Reihe Studenten, herübergekommen, die durch überaus reichen Beifall ihre Zustimmung bekundeten. In Sandersleben wäre das Lokal viel zu klein gewesen, falls alle eingetreten wären, die sich im Garten hinter die Fenster postiert hatten. Da aber viel bürgerliches Publikum erschienen war, Gerichtsherren, Arbeitgeber und einige Obersteiger von der Grube, so getrauten sich die meisten Arbeiter nicht in das Lokal. Genossin Zieh wies im Schlußwort denn auch darauf hin, daß die Arbeiter unbedingt freier und selbstbewußter auftreten müßten und sich keineswegs ihr so wie so schon so kümmerliches Versammlungsrecht durch die Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verkümmern lassen dürften. Was diesen recht, sei ihnen doch billig. Zu der letzten Versammlung in Dessau hatten sich die Frauen besonders zahlreich eingefunden und folgten bis zum Schluß mit lebhaftem, sichtlichem Interesse den Ausführungen. An allen Orten fanden besonders die Ausführungen betreffs des unsererseits geforderten Ausbaues des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes lebhafteste Zustimmung. Hoffentlich haben auch diese Versammlungen ein Weniges dazu beigetragen, die Zahl der zielklaren Mitkämpferinnen zu vergrößern, bei Anderen das Interesse für den Befreiungskampf wenigstens zu wecken. L. Z.

Von den Organisationen. Ein Bildungsverein für die Frauen und Mädchen von Schöneberg ist am 28. Mai in einer öffentlichen Versammlung gegründet worden, in der Frau W. Zepler in sehr interessanter Weise über den Werth und die Aufgaben eines Bildungsvereins für die Frauen der Arbeiterklasse referirte. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Dem neugegründeten Verein sind 38 Mitglieder beigetreten. Wir hoffen, daß er sich ebenso gedeidlich entwickelt, wie seine Schwesternvereine in Berlin und Nixdorf.

Die Polizei im Kampfe gegen die proletarischen Frauen. Im Rheinland hat es neuerdings der Polizei wieder beliebt, unter Berufung auf das preussische Vereinsrecht dem weiblichen Geschlecht gegenüber, den Frauen die Anwesenheit in einer öffentlichen Versammlung zu verunmöglichen. In Biersen bei Krefeld löste der Polizeikommissar eine öffentliche Versammlung auf, weil ihr Frauen bewohnten. Der Referent, Genosse Peus, begab sich sofort zum Bürgermeister, um über die ungerechtfertigte Auflösung Beschwärde zu führen. Im Vorübergehen erklärte er dem Polizeikommissar, die Versammlung werde am Sonntag darauf stattfinden und um so besser besucht sein. Daraufhin verhaftete der Kommissar den Genossen Peus und ließ ihn abführen. Erst nachdem sich dieser durch seine Karte legitimirt hatte, ließ man ihn frei. Der Polizeikommissar begründete die Auflösung der öffentlichen Versammlung damit, daß eine Versammlung, sobald sie von Jemand eröffnet worden sei, einen politischen Verein bilde, dessen Sitzungen nach dem Gesetz Frauen nicht beinwohnen dürften.

Man sieht, daß der Amtsverstand eifriger Polizeier auch vor den wunderfamsten und unlogischsten Deutungen des Gesetzeswortes nicht zurückschreckt, wenn es gilt, die politische Bewegungsfreiheit der Proletarierinnen zu beschränken. Wie sagt doch Altmeister Goethe?: „Im Auslegen seid frisch und munter, legt Ihr's nicht aus, so legt es unter.“

Notizentheil.

(Von Illy Braun und Alara Bethin.)

Weibliche Fabrikinspektoren.

Der Jahresbericht der englischen Fabrikinspektorerinnen für 1898, der erst im Februar 1900 erschienen ist, legt bereites Zeugnis dafür ab, daß die Verwendung von Frauen bei der Gewerbeaufsicht einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis entspricht, daß die weiblichen Beamten mit Verständnis, Treue und Geschick ihres Amtes walten, und daß in der Folge ihre Thätigkeit eine erfolgreiche ist, die immer größeren Kreisen von Arbeiterinnen zum Nutzen gereicht. Wir entnehmen darüber einem sehr interessanten Artikel von Helene Simon in der „Sozialen Praxis“ das Folgende. Das Departement der weiblichen Fabrikinspektoren, das aus fünf Inspektorerinnen und einer Oberinspektorin, Miß Anderson, besteht, wird in immer stärkerem Maße durch Beschwerden über Gesetzesumgehungen in Anspruch genommen, und zwar „über die Grenzen hinaus, in denen es möglich ist, ihnen ohne bedauerlichen Aufschub oder fortwährende Heze nachzukommen“. Die in den beiden Vorjahren von 198 auf 381 gestiegene Zahl der Beschwerden belief sich 1898 auf 522, von denen sich bei der Revision 438 als begründet und abstellbar erwiesen. 233 Beschwerden rührten von Arbeiterinnenorganisationen her, zumal von der „Women's Trade Union League“ (Liga der Frauengewerkschaften), 157 von Arbeiterinnen oder ihren Freundinnen, 47 von Behörden. 138 der Klagen bezogen sich auf ungesetzmäßige Arbeitszeit, 44 auf das Fehlen oder die schlechte Beschaffenheit der Aborte, 4 auf Wiedereinstellung von Wöchnerinnen vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeit von 4 Wochen. Die Zahl der Beschwerden ist um so beachtenswerther, als den englischen Fabrikinspektoren in den mehr als 70 Jahren, daß eine Gewerbeaufsicht besteht, fast niemals Klagen seitens der Arbeiterinnen zugegangen sind. Die Thatsachen bestätigen also, daß erst die Anstellung weiblicher Beamten die Fühlung zwischen Arbeiterinnen und Gewerbeaufsicht hergestellt hat und letztere den Interessen der ersteren in größerem Umfang nutzbar macht. Daß die Inspektorerinnen verhältnismäßig rasch das Vertrauen der Arbeiterinnen erworben haben, verdanken sie ihrer Sachkenntnis und ihrem Verständnis für die Lage der zu Schützenden, ferner auch der Bewegungsfreiheit, die ihnen seitens der Regierung und des Hauptinspektors von Anfang an gelassen worden ist. Des Weiteren haben nach der Erklärung der Oberinspektorin auch eine Reihe von Organisationen dazu beigetragen, die Arbeiterinnen mit den ihnen gesetzlich zustehenden Schutzbestimmungen bekannt zu machen und sie im Falle von Gesetzesübertretungen seitens der Unternehmer auf die Inspektorerinnen und den Beschwerdeweg hinzuweisen. Solche Organisationen sind Gewerkschaften, Arbeiterinnenvereine, die Liga der Frauengewerkschaften, der „Women's Industrial Council“ (Ausschuß für Erwerbsthätigkeit der Frauen), und das „Industrial Law Committee“ (Komitee zur Durchführung des Arbeiterschutzes). Wir haben seinerzeit über die letztere Organisation berichtet, die unter dem Vorsth der früheren Oberinspektorin Mrs. Abraham-Tennant gegründet wurde, und die für die Schadloshaltung solcher Arbeiterinnen sorgt, welche in Folge ihrer Beschwerden über ungesetzmäßige Arbeitsbedingungen der lieblichen Unternehmerrückständigkeit entsprechend gemäßigelt worden sind.

Die Zahl der Fabrik- und Werkstättenrevisionen hat abgenommen, sie betrug 3161 gegen 6957 im Jahre 1895. Der Rückgang erklärt sich durch die Gewissenhaftigkeit, mit der die Inspektorerinnen den eingelaufenen Beschwerden nachgingen. Zur Prüfung einer einzigen Beschwerde verwendeten sie oft Dutzende von Revisionen und Besuchen. Zu der Zahl der regulären Revisionen kommen denn auch 2100 Besuche bei Heimarbeiterinnen, Arbeitervertretern und Lokalbehörden. Nach Miß Anderson sind die viel Zeit beanspruchenden häuslichen Besuche von größter Wichtigkeit für die Untersuchung gesundheitlicher Verhältnisse und die Feststellung von Einzelheiten über Verstöße. „Die geräuschvolle Fabrik ist ein unmöglicher Ort für ein umfassendes Zeugenverhör.“ Die Zahl der Strafverfolgungen betrug 207 (gegen 92 in 1897), auf die nur 3 Freisprechungen kamen, die Zahl der Strafverfolgungen und Verurtheilungen war höher, als die aller früheren Jahre. Die Anfragen von Unternehmern

um Rath und Auskunft haben sich vermehrt, doch in geringerem Maße als die Beschwerden und Strafverfolgungen.

Einen breiten Theil des Berichts der Inspektorerinnen nimmt die Darstellung der Sonderuntersuchungen und Erhebungen ein, welche sie 1898, wie jährlich, über die Lage der Arbeiterinnen in gefährlichen und gesundheitschädlichen zc. Industrien anstellten. So in der Zündholz-, Gummivaaren- und Filzhutfabrikation, in der Töpferei und in Patronenwerken, in den Konserven- und Obstgelee-fabriken, in den Häringssalzereien, über Gesundheitsstand der Mütter und Kindersterblichkeit in der Plaidweberei. Die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in den drei zuerst genannten Industrien erstreckten sich über ganz Großbritannien. In allen hygienischen und medizinischen Fragen erwies sich der Beistand des ärztlichen Inspektors als sehr nützlich. (Die Gewerbeärzte, welche in England ein wichtiges Glied der Fabrikinspektion bilden, sind 1898 einer ärztlichen Oberinstanz, dem ärztlichen Inspektor unterstellt worden.) Der diesen Untersuchungen gewidmete Theil des Berichts bietet eine Fülle interessanter Thatsachen, Beobachtungen und Anregungen. Wir werden auf ihn noch zurückkommen. Heute nur so viel, daß die Erhebungen nicht ohne praktische Folgen geblieben sind. Die Feststellungen der Inspektorerinnen haben den Staatssekretär bestimmt, in zwei Industrien (Töpferei und Filzhutfabrikation) durch besondere Erlasse Schutzmaßregeln für die Arbeiterschaft bei einzelnen Verrichtungen und Produktionsverfahren vorzuschreiben. In anderen Industrien führten die Unternehmer Schutzmaßregeln ein. In Anschluß an die beobachteten Thatsachen befürworten die Inspektorerinnen warm die weitere Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, insbesondere das Aufheben der Ausnahmebestimmungen, welche für Industrien, die dem Verderben ausgesetzt Material verarbeiten, den gesetzlichen Arbeiterschutz aufheben oder doch wesentlich beschränken. Die Beobachtungen haben gezeigt, daß diese weitgehende Rücksichtnahme nicht einmal unter dem Gesichtswinkel der „eigenthümlichen Produktionsbedingungen“ notwendig ist, feigenblattlos erscheint die Profitgier der Unternehmer jener Industrien als letzter Grund der Ausnahmebestimmungen. Bekanntlich ist auch bei uns der gesetzliche Schutz für die Arbeiterinnen der Konservenfabriken derart durch Ausnahmebestimmungen durchlöchert worden, daß er in Wirklichkeit nur noch auf dem Papier besteht.

Die sanitären Verhältnisse in den Waschanstalten haben sich Dank der gesetzlichen Vorschriften und der Gewerbeaufsicht gebessert. Dagegen ist die Arbeitszeit der Wäscherinnen noch immer unverhältnismäßig lang. Für die schweren Mißstände, welche in dieser Beziehung vorliegen, muß ein Theil der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen verantwortlich gemacht werden. Ihrer Auffassung des gesetzlichen Arbeiterschutzes entsprechend, die aus beschränkter Prinzipienreiterei, krasser Unkenntnis und eingeleisteter kapitalistischer Instinkten entspringt, führten die Damen seinerzeit eine kräftige Agitation gegen die einschlägigen, weitergehenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, als gegen einen „Eingriff in die persönliche Freiheit der Frau“, als gegen ein „Attentat wider ihre Gleichberechtigung“. Ihre Agitation hatte leider Erfolg. Die Beschwerden, welche über Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutze der Wöchnerinnen bei den Inspektorerinnen eingingen, sind sehr zahlreich gewesen. So gab z. B. ein Unternehmer der Wöchnerin die Arbeit mit nach Hause. Die Inspektorin fand die Frau daheim inmitten ihrer vier Kinder am Waschtrog, den sie des Regens halber aus dem engen Hofe ins Zimmer gezogen hatte, aber draußen ausleeren mußte. Wie zuträglich für eine Frau, die eben vom Wochenbett aufgestanden ist!

Die Regierungen und Behörden in Deutschland können aus dem Bericht der englischen Fabrikinspektorerinnen recht viel lernen, unsere Assistentinnen der Gewerbeaufsicht aber können in ihm sehr viel notwendige und fruchtbare Anregungen finden. Helene Simon betont nachdrücklich, daß für die erfolgreiche Thätigkeit der englischen Inspektorerinnen zwei Faktoren von wesentlicher Bedeutung waren: die Qualifikation für das Amt und die Bewegungsfreiheit im Amt, Faktoren, auf deren Bedeutung wir an dieser Stelle erst kürzlich wieder hingewiesen haben. Mit Rücksicht auf die Qualifikation für das Amt bedauert sie es lebhaft, „daß die Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen Berlin hinsichtlich der von ihnen vorgeschlagenen kundigen Kräfte für die neu errichtete Assistentenstelle abschlägig beschieden wurden. Hat es sich doch zur Genüge erwiesen, daß die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei (ich erinnere nur an das Gewerbegericht) die Arbeiter in keiner Weise verhindert, im gegebenen Falle vollkommen sachliche und nüchterne Beurtheiler zu sein.“ Stimmt, aber wer darf erwarten, daß „im gegebenen Falle“ die preussische Regierung ein „sachlicher und nüchterner Beurtheiler“ sein werde? Von den Disteln kann man nicht Feigen, von den Dornen keine Trauben lesen.

Gewerkschaftliche Arbeiterinnenorganisation.

Der Stand der österreichischen Arbeiterinnenorganisation hat sich seit 1892 wesentlich gehoben. Nach der Statistik der Gewerkschaftskommission gab es in Oesterreich

	1892	1896	1899
Organisirte Arbeiter	65 780	112 203	148 567
Organisirte Arbeiterinnen	4 263	5 761	9 206

Die Zahl der organisirten Arbeiterinnen ist von 1892 bis 1896 um 1498 gestiegen, von 1896 bis Ende 1899 aber um 3445; während sie sich also in dem ersteren Zeitraum um etwa über ein Drittel vermehrte, hat sie sich in den Jahren 1896 bis 1899 nahezu verdoppelt. Eine höchst erfreuliche Entwicklung.

Von den 9206 Arbeiterinnen, die am Schlusse vorigen Jahres organisiert waren, gehörten 5556 gewerkschaftlichen Berufsorganisationen an, 838 allgemeinen Gewerkschaftsorganisationen und 2812 Arbeiter- und Arbeiterinnenbildungsvereinen. Die 5556 Arbeiterinnen, welche Mitglieder von Berufsorganisationen sind, vertheilen sich auf die einzelnen Industrien wie folgt:

Textilindustrie	1950
Graphische Gewerbe	1147
Glas- und keramische Industrie	949
Bekleidungsindustrie	433
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	310
Bergbau	187
Eisen- und Metallindustrie	105
Baugewerbe	104
Chemische Industrie	94
Lederindustrie	76
Handelsgewerbe	58
Galanteriewaarenindustrie	52
Holzindustrie	36
Verschiedene Gewerbe	55

Summa: 5556

Die Textilindustrie weist die größte Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterinnen auf, doch ist ihre Zunahme in den Jahren 1896 bis 1899 (inklusive) nicht größer gewesen, als in der Periode von 1892 bis 1896. 1892 waren 1040 Textilarbeiterinnen organisiert, 1899 aber 1950. Die neugewonnenen Mitglieder entfallen hauptsächlich auf drei Orte: Brunn, Reichenberg und Umgegend und Mährisch-Schönberg. In Zwickau, dessen Textilarbeiterschaft dem Zentralverein von Reichenberg angehört, haben sich ungefähr 300 Arbeiterinnen der Gewerkschaft angeschlossen. Im Allgemeinen ist die Zunahme weiblicher Mitglieder in den gewerkschaftlichen Organisationen der Textilarbeiter eine unbedeutende, einige Gewerkschaften haben sogar einen Rückgang ihres weiblichen Mitgliederstandes zu verzeichnen, so die der Posamentierer von Niederösterreich u. a. Wo die Textilarbeiterinnen in größerer Anzahl den Gewerkschaften beigetreten sind, da ist dies im Wesentlichen der Fehnstundenbewegung des letzten Jahres und der dadurch bedingten kräftigeren Agitation zuzuschreiben. Die 1147 weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften im graphischen Gewerbe rekrutieren sich aus den Arbeiterinnen der Papierindustrie, der Buchbindereien und den Hilfsarbeiterinnen in Schriftgießereien und Buchdruckereien. Die Arbeiterinnen der betreffenden Gewerbe sind am stärksten in die Gewerkschaften eingetreten, denn 1892 waren nur 320 von ihnen organisiert. Die Frauensektionen im Erzgebirge und in Steinschnau umschließen den weitaus größten Theil der organisirten Arbeiterinnen der Glas- und keramischen Industrie, deren Zahl 1892 nur 313 betrug. Die organisirten Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sind seit 1892 von 11 auf 310 gestiegen. Im Bergbau und Baugewerbe ist die Organisation der Arbeiterinnen gleichfalls in beachtenswerther Weise fortgeschritten. Sehr schwache Fortschritte hat leider die Organisation der Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie gemacht. Es sind die Schneiderinnen, die Arbeiterinnen der Hut-, Schuh- und Handschuhindustrie, welche dieser Berufsgruppe angehören, und die zusammen nur 433 Mitglieder von Gewerkschaften aufweisen. Besonders auffällig ist, daß die vorjährige Bewegung der Wiener Salonschneiderinnen gegen das Ueberstundenwesen der gewerkschaftlichen Organisation keinen nennenswerthen Zuwachs zugeführt hat, denn die ganz bedeutenden Vortheile, welche diese Bewegung errungen hat, sind nur der Organisation zu verdanken. Unser Schwesterorgan, die Wiener „Arbeiterinnen-Zeitung“, führt die unerfreuliche Erscheinung darauf zurück, daß die Wiener Salonschneiderinnen zwar durchaus proletarische Existenzverhältnisse haben, nichtsdestoweniger aber in kleinbürgerlichen Anschauungen befangen sind. Die Erfolge, welche betreffs der Organisation der Arbeiterinnen im Allgemeinen erzielt worden sind, setzt das genannte Blatt ganz wesentlich auf

Rechnung der seinerzeit stattgefundenen ersten Frauenkonferenz, durch die brach liegende Kräfte zum agitatorischen und organisatorischen Wirken herangezogen wurden, die Thätigkeit der Genossinnen eine planmäßigere und einheitlichere geworden ist. Mit der Frage der Organisation der Arbeiterinnen hat sich auch der nächste, dritte österreichische Gewerkschaftskongreß beschäftigt, der vom 11 bis 14. Juni in Wien getagt hat. Seitens der Gewerkschaftskommission lag ihm zum Punkte „Organisation“ folgende Resolution vor:

„Auf Verlangen der weiblichen Mitglieder einer Organisation ist für dieselbe eine Frauensektion zu errichten, die die Aufgabe hat, im Einvernehmen mit der Organisationsleitung und mit genauer Befolgung der jeweiligen Beschlüsse der Organisation die Agitation und Organisation unter den Arbeiterinnen gemäß deren besonderen Bedürfnissen zu besorgen. Der Vorstand der Organisation ist berechtigt, an allen Besprechungen theilzunehmen.“

Die „Arbeiterinnen-Zeitung“ theilte diese Resolution mit dem Bemerken mit, daß die paar Genossinnen, welche wahrscheinlich dem Kongreß als Delegirte beiwohnen würden, Gelegenheit haben, sich darüber zu berathen, ob der Antrag den Forderungen entspricht, die sie auf Grund ihrer Erfahrungen für nöthig erachten. Unsere besten Wünsche den österreichischen Genossinnen, die Dank ihrer Energie und Rührigkeit den errungenen Fortschritten sicher in Zukunft neue, schätzenswerthe Erfolge beifügen werden.

Die Zahl der organisirten Arbeiterinnen Steiermarks ist 1899 nach dem letzten Jahresbericht der Landesgewerkschaftskommission von 552 auf 716 gestiegen. Die verschiedenen Gewerkschaften zählten 586 Mitglieder, der Arbeiterinnenverein nur 130. Während in fast allen gewerkschaftlichen Organisationen die Zahl der weiblichen Mitglieder gestiegen ist, hat sich die des Arbeiterinnenvereins um 126 verringert. Der Bericht konstatiert ausdrücklich, daß mangelhafte Leitung die Ursache des Rückganges ist. 70 Arbeiterinnen gehören dem „Allgemeinen Bergarbeiterverein“ an. Ueber die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation und die im letzten Jahre geleistete Arbeit äußert sich der Bericht wie folgt:

„Der Frauenorganisation schenkte die Kommission im Berichtsjahr eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Die Arbeiterinnen der Gewerkschaftsorganisation zuzuführen war ihr Bestreben, und nicht ohne Erfolg. Die Zahl der organisirten Arbeiterinnen in den Gewerkschaften hat um ein Bedeutendes zugenommen, allerdings nicht in dem Maße, wie die Zahl der organisirten Arbeiterinnen überhaupt, da der Arbeiterinnenverein in Folge mangelhafter Führung eine große Anzahl von Mitgliedern verloren hat. Zur Leitung der Arbeiterinnenorganisation wurde ein aus den verschiedenen Branchen zusammengesetztes Aktionskomitee eingesetzt. Dasselbe hat mit dem Frauenreichskomitee in Wien und mit der Gewerkschaftskommission in steter Verbindung zu sein und hat mit deren Einvernehmen die Agitation zu besorgen. Eine große Anzahl von Versammlungen wurden zur Hebung der Arbeiterinnenorganisation veranstaltet, zu welchen Vertreterinnen des Frauenreichskomites als Referentinnen entsendet wurden. Die Kommission unterstützte alle Aktionen auch finanziell. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation hat sich auch bei den Arbeiterinnen Eingang verschafft.“

Sozialistische Frauenbewegung im Auslande.

Mit der proletarischen Frauenbewegung beschäftigte sich der letzte Kongreß der Norwegischen Sozialdemokratie, der vom 24. bis 27. Mai in Christiania stattgefunden hat. Nach einem Vortrag von Genossin Marie Larsen und gründlicher Diskussion nahm der Kongreß eine Resolution an, welche den Fach- und Bildungsvereinen der Frauen empfiehlt, sich zu einem Landesverband auf sozialdemokratischer Grundlage zusammen zu schließen, um ihre sozialen und politischen Interessen besser wahrnehmen zu können. Der Kongreß forderte ferner zu reger politischer und gewerkschaftlicher Agitation unter den Frauen auf.

Zum Mitglied des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Hollands wurde von dem letzten Parteitag, der kürzlich in Rotterdam stattfand, Frau Cornelia Suggens gewählt.

Frauenstimmrecht.

An den letzten Wahlen zur Schulverwaltung in Cleveland (Ohio) nahmen die Frauen regen Antheil. Trotz strömenden Regens kamen von 9172 eingeschriebenen Wählerinnen 7342 zur Urne, während mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Männer zu Hause blieb. Ein recht drastischer Beweis für die Wichtigkeit des Geredes, daß „den Frauen am Besiz des Wahlrechts nichts gelegen ist“, und daß „nur die Männer Bürgerpflichten zu üben

wissen". Die Pflichttreue der Frauen wurde übrigens belohnt. In Cleveland wurden mehrere Frauen in den Schulrath gewählt. Auch in anderen Orten des Staates Ohio war die Betheiligung der Frauen an den Schulrathswahlen eine sehr rege. In Ravenna entsendeten die Wähler ebenfalls mehrere Frauen in den Schulrath.

Das Stimmrecht für die Frauen des Staates Iowa forderte ein Antrag, der dem Abgeordnetenhaus vorlag, aber mit 55 gegen 43 Stimmen nach einer lebhaften mehrstündigen Debatte abgelehnt wurde. Der Antrag wird bald wiederkehren, weil in Iowa eine starke Bewegung der Frauen für Erriingung des Stimmrechts im Fluß ist. Dem Abgeordnetenhaus lag eine Petition zu Gunsten des Frauenstimmrechts vor, die mit rund 100000 Unterschriften bedeckt war.

Das kommunale Stimmrecht für die Steuerzahler beider Geschlechter im Staate New-York wurde vom Abgeordnetenhaus in einem Gesetzentwurf festgelegt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um das Stimmrecht zur Wahl der Gemeindevertretung, vielmehr nur um das Stimmrecht zu einem Referendum, das über die Aufbringung neuer Steuern zur Verbesserung städtischer Einrichtungen entscheidet. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits voriges Jahr den gleichen Gesetzentwurf angenommen, der jedoch damals nicht die Zustimmung des Senats erhielt. Dieses Jahr erwartete man eine günstige Entscheidung dieser Körperschaft, da die Kommission, welche mit der Prüfung des Gesetzentwurfs betraut war, eine Majorität für denselben enthielt. Leider war jedoch die Majorität keine absolute, sie betrug statt 26 nur 23 gegen 19 Stimmen. Das Gesetz fiel demzufolge.

Frauenbewegung.

Eine Frau als Mitglied des Obersten Arbeitsraths in Frankreich. Der französische Handelsminister, Genosse Millerand, hat in den Obersten Arbeitsrath zusammen mit dem Genossen Jaurès und dem Sozialreformer Jay eine Frau berufen: Marie Bonneval. Madame Bonneval, eine frühere Lehrerin, ist als Mitarbeiterin an der Frauenzeitung „Fronde“ thätig. Sie zählt zu den thätigsten französischen Vorkämpferinnen für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts und wirkt auch sehr rührig für das Genossenschaftswesen und die Freidenkerbewegung. Auf verschiedenen internationalen Frauen-, Friedens- und Sozialistkongressen hat Madame Bonneval Frauenorganisationen und Konfessionsgesellschaften vertreten und zwar mehrmals mit materieller Beihilfe des Pariser Gemeinderaths. So wohnte sie u. A. dem internationalen Frauenkongress zu Berlin und dem internationalen Arbeiterschuttkongress zu Zürich bei. Bekanntlich hat Millerand eine vollständige Reorganisation des Obersten Arbeitsraths durchgeführt, dem wichtige Befugnisse für Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes obliegen, sowie Erhebungen, Studien zur Vorbereitung der weiteren Ausgestaltung desselben. In der Körperschaft sind auch die Gewerkschaftsorganisationen durch freigewählte Delegirte vertreten. Millerand hat mit der Ernennung von Madame Bonneval die Frauen zur Mitarbeit auf einem sehr wichtigen und fruchtbaren Thätigkeitsfeld herangezogen.

Landwirthschaftliche Kurse für Frauen. In Petrowsko-Rasumowöl (in der Nähe von Moskau) wurden am 4./17. Mai die ersten landwirthschaftlichen Kurse für Frauen eröffnet. Von den 108 Frauen, die sich gemeldet hatten, wurden 48 aufgenommen. Das Honorar beträgt für einen Kursus vom Mai bis September 25 Rubel, die Pension im Internat 25 Rubel monatlich. Der Eröffnung wohnte eine Reihe angesehener Gelehrter und Praktiker auf landwirthschaftlichem Gebiet bei, hohe Beamte aus dem Ministerium für Landwirthschaft, Vorsitzende landwirthschaftlicher Gesellschaften zc. Zahlreiche Professoren, Staatsbeamte, studentische Vereinigungen zc. hatten Glückwunschtelegramme gesendet. Die Eröffnungsgrede hielt der Vorsitzende des Gelehrtenausschusses beim Ministerium der Landwirthschaft, der zugleich Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung des landwirthschaftlichen Studiums der Frauen ist. Er bezeichnete die Kurse als ersten Schritt zur Begründung einer ständigen landwirthschaftlichen Hochschule für Frauen. Die russischen Frauen hätten bereits ihre Befähigung für das Studium der Medizin, der Philologie und der Mathematik bewiesen, sie würden auch auf dem neu erschlossenen Wissensfelde ihre Kräfte und Fähigkeiten bethätigen. Dieses Gebiet sei, soweit es sich um physische Arbeit auf dem Felde und Aufsicht über das Vieh handelte, schon seit uralter Zeit der russischen Bäuerin vertraut. Jetzt sei jedoch die russische Frau berufen, diese Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu treiben und alle diejenigen Erzeugnisse in Anwendung zu bringen, die die Produktivität der Agrikultur zu fördern geeignet seien. Die Methoden und Kenntnisse, die die russische gebildete Frau in der neuen Anstalt erwerbe,

werde sie in der Folge über das ganze weite russische Reich verbreiten und so zur Hebung der Landwirthschaft beitragen. Diese Sprache klingt anders, als was wir von Seiten deutscher Staatsbeamten und Gelehrten gewöhnt sind.

Die Nichtbestätigung von Frau N. Vos als Mitglied der Arbeitskammer in Amsterdam machte eine Neuwahl nöthig. Bei derselben erhielt Frau Vos abermals die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen, 27, während deren 26 auf den Kandidaten einer katholischen Arbeitervereinigung entfiel, so daß eine Stichwahl nöthig ist. Wir haben seinerzeit richtig gestellt, daß entgegen der Meldung der frauenrechtlerischen Presse die Nichtbestätigung von Frau Vos ihren Grund nicht in der Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts hat, vielmehr in dem Umstand, daß die Gewählte dem Buchstaben des Gesetzes nach keine Arbeiterin ist, sondern eine selbständige Handwerkerin.

Kellnerinnenbewegung.

Mit der Lage der Kellnerinnen wird sich die „Reichskommission für Arbeiterstatistik“ neuerdings wieder beschäftigen. Auf der Tagesordnung der Sitzung, welche für den 13. Juni angesetzt war, standen folgende zwei Punkte: 1. Erörterung der noch eingegangenen Gesuche, welche sich auf das Kellnerinnenwesen beziehen, 2. Feststellung des Berichts über die Erhebungen, betreffend die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen. Der Bericht wird sicher wenn auch nicht neues, so doch sehr interessantes Material über die Lage der Kellnerinnen enthalten. Leider hat uns die Erfahrung gelehrt, an die Erhebungen der Kommission nur äußerst geringe Hoffnungen auf gesetzgeberische Folgen zu setzen.

Ein süddeutscher Kellnerinnenverband, der seinen Sitz in Karlsruhe hat, ist kürzlich gegründet worden. Nach den Mittheilungen des Karlsruher „Volksfreund“ ist der Verband nicht etwa eine Organisation zum Schutze der Kellnerinnen, sondern ein Schwindelunternehmen, das auf die Ausbeutung der Mädchen abzielt. Die Aufnahmegebühr in den Verband beträgt 2 Mk., der vierteljährliche Mitgliedsbeitrag ebenfalls 2 Mk. Mitglieder, welche außerdem wöchentlich einen Betrag von 1,50 Mk. einzahlen und nach vierteljähriger Thätigkeit außer Stellung kommen, erhalten 14 Tage lang eine Unterstützung von 1 Mk. täglich. Die Kellnerinnen müssen also in 13 Wochen 19½ Mk. entrichten, um 14 Mk. zu erhalten. Die „Direktoren“ des Verbandes, Schuppin und Müller, haben das Unternehmen offenbar nach dem Grundsatz gegründet: „Wohlthun fängt daheim an.“

Zur Lage der Münchener Kellnerinnen veröffentlicht die „Münchener Post“ die folgenden, lehrreichen Angaben, die laut und eindringlich davon reden, wie dringend nöthig eine gründliche Besserung der einschlägigen Verhältnisse ist:

„Wie in verschiedenen anderen Lokalitäten, so erhalten auch die Kellnerinnen im königlichen Hofbräuhaus am Platz keinen Lohn; sie zahlen vielmehr 60 Pf. für das Mittag- und Abendessen, das nicht immer rühmlicher Qualität ist und deshalb von den Kellnerinnen häufig an arme Leute, die aus diesem Grunde im Hofbräuhaus vorsprechen, verschenkt wird. Die eigentliche Verköstigung müssen die Bierheben also zumeist aus eigenen Mitteln bestreiten.“

Ferner muß jede der Kellnerinnen 1,40 Mk. pro Woche an die Dienstmädchen zahlen, deren Lohn hieraus besteht, während der Pächter doch gewiß verpflichtet ist, diese Dienstmädchen, die den Kellnerinnen beim Putzen und Geschirrzusammentragen helfen, selbst zu zahlen, da die Kellnerinnen unmöglich alles allein machen können. Demnach erhält der Pächter von jeder Kellnerin aus den 60 Pf. pro Tag 18 Mk. pro Monat oder 216 Mk. pro Jahr, ferner aus den 1,40 Mk. pro Woche 72,80 Mk. pro Jahr, zusammen pro Kopf 288,80 Mk. Die Anzahl der Kellnerinnen im ganzen Etablissement wird wohl durchschnittlich 25 betragen; im Winter sind es einige wenige, im Sommer wieder mehr.

Der Pächter bekommt also von 25 Kellnerinnen pro Jahr rund 7200 Mk., gewiß ein schöner Betrag, und worin die Gegenleistungen bestehen, ist oben erwähnt. Bedenkt man ferner noch, daß fast jede Kellnerin in der unteren Halle 100 Mk. und mehr in eigenen Bierkrügen steckt hat, daß sie pro Jahr 104 Mk. (pro Woche 2 Mk.) für das Putzen dieser Krüge noch extra zu zahlen hat, daß ihr fast jeden Tag Geschirr gestohlen und zerbrochen wird, daß die Kellnerinnen immer wieder durch Zechpreller geschädigt werden, für die das Hofbräuhaus ein sehr ergiebiges Feld bietet, so ist ihr Loos bei der harten Arbeit kein beneidenswertes.“

Für den Agitationsfonds der Genossinnen gingen bei der Unterzeichneten ein: 10 Mk. von den Genossinnen in Gera.

Dankend quittirt Ottilie Vaader, Vertrauensperson, Berlin O., Straußbergerstraße 28, 4 Tr.